



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5292.02

ED/P105292
Basel, 16. Januar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 15. Januar 2013

Anzug Franziska Reinhard und Konsorten für einen kinder- und jugendgerechten Schulstart

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2011 den nachstehenden Anzug Franziska Reinhard und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

Der „frühe“ Schulstart ist für viele Kinder aber vor allem für Jugendliche eine Qual. Viele Schülerinnen und Schüler wandeln mit einem chronischen Schlafdefizit umher. Vor allem während der Pubertät verschiebt sich - ganz unabhängig von Unterhaltungselektronik oder Freizeitgestaltung - die biologische Rhythmuskurve hin zu späterer Müdigkeit und späteren Aufstehzeiten. Zum einen bekommen die Schülerinnen und Schüler nicht genug Schlaf (ihre innere Uhr lässt sie einfach nicht früh genug einschlafen) und zum anderen können sie sich in den ersten Unterrichtsstunden nicht ausreichend konzentrieren. Der Zusammenhang zwischen nachhaltiger Lernleistung und ausreichendem Schlaf bezweifelt somit wohl niemand.

Mehrere internationale Studien zeigten, dass schon eine Verschiebung des Schulbeginns um eine halbe Stunde zu weniger Verspätungen, deutlichen Leistungsverbesserungen und zu einer geringeren Krankheitsanfälligkeit führt.

Eine logische Konsequenz wäre, den Schulbeginn zu verschieben. Womöglich gibt es aber auch noch andere geeignete Massnahmen, die den erwähnten Problemen entgegenkommen, deshalb bitten die Anzugstellenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Erfahrungen aus der Praxis in die Planung eines angepassten Schulstarts einfließen können?
2. Wie den Bedürfnissen und dem Wunsch der Kinder und Jugendlichen nach einem späteren Schulstart Rechnung getragen werden kann?

Franziska Reinhard, Daniel Goepfert, Stephan Luethi-Brüderlin, Brigitte Heilbronner, Lukas Engelberger, Dominique König-Lüdin, Brigitta Gerber, Martin Lüchinger, Christine Keller, Martina Bernasconi, Helen Schai-Zigerlig, Sabine Suter, Atilla Toptas, Loretta Müller, Mustafa Atici

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Kompetenzen

Es liegt in der Kompetenz des Erziehungsrats, Unterrichtsbeginn und Schulschluss an Vor- und Nachmittagen festzulegen. § 45 Schulordnung vom 1. Oktober 1975 (SG 410.110):

Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn und Schulschluss an Vor- und Nachmittagen, die Dauer sowie die Maximalzahl der Lektionen pro Tag fest.

Der Erziehungsrat ist dabei gebunden: Am Vormittag hat der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten zu erfolgen. Und bei der Festlegung der Unterrichtszeiten sind die Bedürfnisse der Kinder und Familien zu berücksichtigen. § 73, Abs. 1 - 3, Schulgesetz vom 4. April 1919 (SG 410.100):

¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

1.2 Aktuelle Umsetzung

Aktuell gilt für Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule von Montag bis Freitag eine Blockzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr. Dies bedeutet, dass der Unterricht weder nach 8 Uhr beginnt noch vor 12 Uhr endet. Für die Weiterbildungsschule sind noch keine Blockzeiten festgelegt. Der Nachmittagsunterricht endet sowohl an der Volksschule als auch an den Oberen Schulen in der Regel nicht nach 17.45 Uhr.

Innerhalb dieses Rahmens gibt es verschiedene Umsetzungen:

- Im Kindergarten beginnen alle Standorte mit einer Einlaufzeit. An den meisten Standorten dauert diese von 8.00 bis 8.30 Uhr; an manchen Standorten von 8.00 bis 9.00 Uhr.
- An der Primarschule beginnen alle Standorte den Unterricht um 8.00 Uhr.
- An der Orientierungsschule beginnen die meisten Standorte um 7.40 Uhr. Die anderen Standorte weichen zwar davon ab, beginnen aber ebenfalls nicht nach 8.00 Uhr.
- An der Weiterbildungsschule beginnen die meisten Standorte um 7.40 Uhr. An einem Standort beginnt der Unterricht um 8.00 Uhr.
- Die Gymnasien und die Fachmaturitätsschule beginnen um 7.40 Uhr, wobei der Unterricht nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit der ersten Lektion anfängt.

1.3 Schulharmonisierung bedingt Neuregelung

Der Grosse Rat hat im Rahmen der „Gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen“ im Mai 2010 beschlossen, die Blockzeiten für die gesamte Volksschule ins Schulgesetz aufzunehmen (§ 73, Abs. 1, Schulgesetz). In der Folge muss die Zeitstruktur zumindest an der Volksschule überdacht werden. Denn:

1. Aufgrund der Strukturänderung wird die Primarschule um zwei Jahre verlängert. Damit in den künftigen Primarschulhäusern die Lektionen gleich getaktet sind und also eine sinnvolle Nutzung der Räume möglich wird, muss der Unterrichtsbeginn vereinheitlicht werden. Heute beginnt in den (künftig zur Primarschule gehörenden) ersten beiden Jahren der Orientierungsschule der Unterricht 20 Minuten früher als an der Primarschule.

2. Aufgrund der Gesetzesänderung wird es neu auch an der Sekundarschule Blockzeiten geben. (An der bisherigen Weiterbildungsschule gibt es – wie weiter oben bereits erwähnt – keine Blockzeiten.)

Angesichts der notwendigen Anpassungen liegt die Frage nahe, ob der morgendliche Unterrichtsbeginn gleich über die Schulstufen hinweg einheitlicher geregelt werden soll.

2. Bisherige Überlegungen

2.1 Komplexe Abhängigkeiten

Bei der Festlegung der schulischen Zeitstruktur gilt es, zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen, unter anderem:

- Alle Schülerinnen und Schüler müssen die in der Stundentafel für das jeweilige Schuljahr vorgesehene Zahl Lektionen pro Fach und Fachbereich besuchen können.
- Die Pensen der Lehrpersonen müssen sinnvoll gelegt werden können.
- Die Schulräume (insbesondere Turnhallen und Spezialräume) müssen effizient belegt werden können, so dass keine zusätzlichen baulichen Massnahmen nötig werden.
- Der nachmittägliche Unterricht muss früh genug enden, damit a) die Schülerinnen und Schüler ihren ausserschulischen Aktivitäten nachgehen können und b) die Räumlichkeiten von anderen Institutionen genutzt werden können.
- Eine angemessene Anzahl Nachmittage muss unterrichtsfrei bleiben.
- Abteilungsunterricht, Freifachkombinationen usw. müssen gelegt werden können.

Das im Anzug zum Ausdruck gebrachte Bedürfnis nach einem späteren morgendlichen Unterrichtsbeginn bildet einen weiteren möglichen Faktor.

2.2 Einheitlicher Unterrichtsbeginn

Aufgrund der beschlossenen Veränderung der Schulstruktur sowie der beschlossenen Einführung von Blockzeiten für die gesamte Volksschule hat das Erziehungsdepartement diverse Zeitmodelle durchgerechnet. Dabei ist es zum Schluss gelangt, dass es sinnvoll wäre, den morgendlichen Unterrichtsbeginn über alle Schulstufen hinweg auf 8 Uhr festzulegen. Davon betroffen wären der Kindergarten, die Primarschule, die Sekundarschule, das Gymnasium und die Fachmaturitätsschule. An den oberen Schulen (Gymnasium und Fachmaturitätsschule) würden weiterhin keine Blockzeiten gelten; der Unterricht würde an diesen Schulen also weiterhin nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit der ersten Lektion beginnen.

Bei diesem Zeitmodell können die wichtigsten Vorteile der bisherigen Regelung beibehalten werden. Dazu gehören:

- Die Schülerinnen und Schüler haben gleich viele freie Nachmittage wie heute.
- Pro Doppellektion sind durchschnittlich gut 15 Minuten Pause vorgesehen.
- Die Schule endet auch an der Sekundarstufe I und II nie nach 17.45 Uhr.
- Auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II haben eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten.

- Die Nutzung der Schulräume (Spezialräume) kann ähnlich wie bisher erfolgen.

In diesem Zeitmodell würde der morgendliche Unterricht ab der 5. Primarschule um 20 Minuten später als bisher beginnen, womit dem im Anzug formulierten Anliegen ein Stück weit Rechnung getragen wäre. Kompensiert würde dieser spätere Unterrichtsbeginn im Wesentlichen durch kürzere Mittagszeiten.

2.3 Schulorganisatorische Grenzen

Aufgrund der unter Punkt 2.1 dargelegten Faktoren ist es kaum möglich, dem im Anzug formulierten Anliegen weitergehend entgegenzukommen. Bereits bei einem Unterrichtsbeginn um 8.15 Uhr wären auf der Sekundarschule substantielle Nachteile zu gewärtigen: Zum Beispiel müssten Umfang und/oder Anzahl der Pausen reduziert werden. Bei einem Unterrichtsbeginn um 8.30 Uhr liesse sich darüber hinaus pro Wochentag eine Lektion weniger legen, was spürbare negative Auswirkungen auf Wahlfächer, Spezialraumbelegung, Abteilungsunterricht oder dergleichen hätte: Zum Beispiel müssten dann möglicherweise mehrere Wahlfächer parallel gelegt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler manche Kombinationen von Wahlfächern nicht mehr wählen könnten.

Alternativ dazu liesse sich die Anzahl freier Nachmittage reduzieren oder der nachmittägliche Unterrichtschluss weiter nach hinten schieben, was aber über die Schulorganisation hinausgehende Auswirkungen hätte: auf die Tagesstrukturen, die Familienorganisation, die Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler und/oder die Fremdnutzung von Schulräumlichkeiten (insbesondere Turnhallen).

3. Geplantes Vorgehen

Das Erziehungsdepartement plant, das Zeitmodell „Unterrichtsbeginn 8 Uhr“ anfangs 2013 bei den Schulen, der Schulsynode und weiteren schulnahen Anspruchsgruppen in Anhörung zu geben. Nach erfolgter Überarbeitung soll dem Regierungsrat anschliessend Antrag gestellt werden, so dass die an die neue Schulstruktur angepasste Zeitstruktur frühzeitig kommuniziert und spätestens auf Beginn des Schuljahres 2015/16 eingeführt werden kann.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Franziska Reinhard und Konsorten für einen kinder- und jugendgerechten Schulstart stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin